



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
31. Januar 2019

Künstler

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Zuständigkeit	3
3. Bewilligungspflicht und «Acht-Tage-Regelung».....	4
3.1. Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt	4
3.2. Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt	4
4. Gesuchsverfahren	5
4.1. Einreiseverfahren	5
4.2. Anmeldung	5
4.3. Regelung des Aufenthalts.....	5
4.3.1. Aufenthalt bis zu drei Monaten.....	5
4.3.2. Aufenthalt von mehr als drei Monaten	5
4.3.3. Aufenthalt mit Stellenantrittsverfügung	6
4.4. Verlängerungsverfahren	6
5. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
5.1. Inländervorrang und Lohn- und Arbeitsbedingungen	6
5.2. Nachweis der künstlerischen Ausbildung und Tätigkeit	6
5.3. Arbeitsvertrag.....	7
5.4. Lohn	7
5.5. Krankenversicherung	8
5.6. Bereits zugelassene Künstlerinnen und Künstler	8
6. Betriebliche Voraussetzungen und gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 18 lit. a AIG).....	8
6.1. Betriebliche Voraussetzungen	8
6.2. Betriebliche Änderungen.....	9
6.3. Gesuche von grossen Musikgruppen oder mehreren Musiker/-innen bzw. Sänger/-innen.....	9
7. Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit.....	10
8. Inkrafttreten.....	10

1. Allgemeines

Aus Drittstaaten werden im Grundsatz nur unerlässliche Führungskräfte und Spezialistinnen und Spezialisten zugelassen. Inländerinnen und Inländer sowie Staatsangehörige der EU/EFTA haben auf dem Schweizer Arbeitsmarkt Vorrang. Dieses Prinzip gilt auch im Kunst und Unterhaltungsbereich. Da sich dieser Bereich durch eine besondere Internationalität auszeichnet, besteht die Möglichkeit, ohne Kontingentierung im Rahmen von Engagements bis zu 8 Monaten innerhalb von 12 Monaten in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (insb. Art. 18, 21-23 AIG) kommen aber auch hier zur Anwendung, insbesondere in Bereichen wie der Unterhaltungsmusik. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Bewilligungen im Bereich der Unterhaltungsmusik sind grundsätzlich für Musikerinnen und Musiker vorgesehen, welche im Rahmen von in der Regel eintägigen Engagements (Konzerten) in einem oder in mehreren Lokalen (im Rahmen einer Tournee) eine künstlerisch und musikalisch hochwertige Darbietung erbringen. Mehrwöchige Engagements können höchstens in nachvollziehbaren Konstellationen bewilligt werden (bspw. Orchestermusiker, Musicalsänger, etc.). Der Hauptzweck solcher Engagements muss immer die künstlerische und musikalisch hochwertige Darbietung sein.

Unter den Künstlerbegriff fallen namentlich Kunstmaler, Bildhauer, Schriftsteller, Schauspieler sowie Tänzer im Theater oder bei Fernseh- oder Filmproduktionen, Theater- und Filmregisseure, Masken- und Bühnenbildner sowie Souffleure. Als Künstler gelten ferner Musik- und Gesangsinterpreten, insbesondere Opernsänger, Orchestermmitglieder, Komponisten, Dirigenten, Chorleiter, Discjockeys, Zirkus- und Variétéartisten (vgl. Weisungen SEM, I. Ausländerbereich, Ziff. 4.7.12.2.1, Stand vom 1. Juli 2018).

Eine sehr zurückhaltende Bewilligungspraxis ist bei Gesuchen für Staatsangehörige angezeigt, welche aus Ländern stammen, deren Bürger häufig in der Schweiz um Asyl nachsuchen (vgl. Asylstatistik SEM). Gesuche aus solchen Ländern können nur bewilligt werden, wenn zweifelsfrei nachgewiesen und von der Schweizer Vertretung bestätigt wird, dass es sich um international bekannte Künstlerinnen und Künstler handelt (vgl. Weisungen SEM, I. Ausländerbereich, Ziff. 4.7.12.2.5, Stand vom 1. Juli 2018).

In Bezug auf das Cabaret-Tänzerinnen-Statut ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat dieses per 1. Januar 2016 aufgehoben hat. Das u.a. deshalb, weil das Staatssekretariat für Migration (SEM) zum Schluss kam, dass das Statut seine Schutzwirkung nicht mehr erfüllt und Ausbeutung und Menschenhandel begünstigt. Insbesondere um einer Umgehung der Zulassungsvorschriften vorzubeugen, können sich Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer und dergleichen entsprechend nicht auf die Künstlereigenschaft i.S.v. Art. 19 Abs. 4 lit. b VZAE berufen.

2. Zuständigkeit

Gemäss Anhang A, Ziff. 3 lit. b der Verordnung über die Zuständigkeit im Ausländerrecht (VZA, LS 142.20) ist das Migrationsamt neben der Prüfung der allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen auch für die arbeitsmarktliche Prüfung bei der Ertei-

lung von Arbeitsbewilligungen an Künstlerinnen und Künstler gestützt auf Art. 19 Abs. 4 lit. b VZAE zuständig.

3. Bewilligungspflicht und «Acht-Tage-Regelung»

Das Ausüben einer künstlerischen Tätigkeit - unabhängig davon, ob tatsächlich eine Entlohnung erfolgt oder nicht - stellt im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AIG und Art. 1a VZAE eine Erwerbstätigkeit dar und bedarf grundsätzlich einer Bewilligung. Es gilt zu unterscheiden zwischen einer Erwerbstätigkeit mit und ohne Stellenantritt.

3.1. Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt

Als bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt in der Schweiz gilt eine Tätigkeit zu Gunsten eines Arbeitgebers mit Sitz in der Schweiz oder einer in der Schweiz niedergelassenen ausländischen Firma. In diesen Fällen muss für die Einreise ein Visum oder eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung beantragt werden. Für die Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt gilt die Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag.

Bezogen auf den Künstlerbereich handelt es sich um Anstellungsverhältnisse, bei denen ein Unterordnungsverhältnis besteht, d.h. der Künstler oder die Künstlerin ist bezüglich Anzahl und Dauer der Auftritte oder anderer Modalitäten an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden. Beispielsweise ist bei Lokalen, in denen die Möglichkeit zum Tanzen oder die Konsumation von Getränken und Esswaren im Vordergrund steht, stets von einem Anstellungsverhältnis auszugehen, unabhängig von der gewählten Vertragsart.

Auch bei Musikgruppen, deren personelle Besetzung sich von Engagement zu Engagement ändert - häufig beispielsweise bei Musikformationen aus Südosteuropa üblich - sind die einzelnen Gruppenmitglieder als Angestellte des inländischen Arbeitgebers zu betrachten (vgl. Weisungen SEM, I. Ausländerbereich, Ziff. 4.7.12.2.2, Stand vom 1. Juli 2018).

3.2. Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt

Als Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt gilt die selbständige Erwerbstätigkeit ohne Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz (selbständiger Dienstleistungserbringer) oder die unselbständige Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (unselbständiger Dienstleistungserbringer). Eine Bewilligung ist erforderlich, wenn eine solche Tätigkeit während mehr als acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird («Acht-Tage-Regelung»; Art. 14 VZAE). Personen aus Ländern, für die eine Visumpflicht gilt, benötigen für die Einreise ein Visum. Die für den Wohnort zuständige Schweizer Auslandvertretung kann das Visum, auf entsprechendes Gesuch hin, in eigener Kompetenz erteilen.

Im Musikunterhaltungsbereich ist eine Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt praktisch ausschliesslich im Rahmen von Konzerten in öffentlichen Konzertlokalen anzutreffen. Der Schweizerische Geschäftspartner tritt dabei als Veranstalter (Bereitstellung Inf-

rastruktur, Verkauf Eintrittskarten, Marketing, etc.) auf. Für das musikalische Programm jedoch ist allein die Musikgruppe verantwortlich. Die Konsumation von Getränken oder Waren oder das Tanzen steht in aller Regel nicht im Zentrum (vgl. Weisungen SEM, I. Ausländerbereich, Ziff. 4.7.12.2.2, Stand vom 1. Juli 2018).

4. Gesuchsverfahren

4.1. Einreiseverfahren

Die Agentur oder der Arbeitgeber haben dem Migrationsamt spätestens sechs Wochen vor Einreise des Künstlers das im Original unterzeichnete und mit Stempel versehene Aufenthaltsgesuch (Formular A7/M8//K9) zusammen mit einem von allen Parteien unterzeichneten Original-Arbeitsvertrag einzureichen (vgl. Ziff. 5.3. hier-nach).

Parallel dazu hat der Künstler spätestens sechs Wochen vor Einreise in die Schweiz ein persönliches Einreisegesuch bei der Schweizer Auslandvertretung einzureichen. Die Vertretungen vergewissern sich, dass der Vertrag vom Künstler selber unterschrieben wurde. Sofern kein persönliches Einreisegesuch zusammen mit einem rechtsgültig unterschriebenen Arbeitsvertrag vorliegt, kann keine Einreisebewilligung erteilt werden.

Künstler dürfen frühestens einen Tag bzw. Künstler ausserhalb Europas frühestens fünf Tage vor Beginn des ersten Engagements einreisen, ohne dass eine Anrechnung an die Acht-Monate-Frist erfolgt (vgl. Ziff. 1. hiervor).

4.2. Anmeldung

Künstler müssen sich unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort anmelden (Art. 12 AIG; Art. 12 Abs. 3 VZAE). Ausgenommen sind Künstler, für welche die «Acht-Tage-Regelung» gilt (vgl. Ziff. 3.2. hiervor).

4.3. Regelung des Aufenthalts

4.3.1. Aufenthalt bis zu drei Monaten

Ist ein Aufenthalt von bis zu drei Monaten vorgesehen, so kann der Aufenthalt der Künstler mit einem Visum C und Arbeitsbestätigung(en) geregelt werden.

4.3.2. Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Aufenthalte von mehr als drei bis maximal acht Monate, sind mit einem biometrischen Ausländerausweis und Arbeitsbestätigung(en) zu regeln (Art. 71 Abs. 3 VZAE). Der biometrische Ausländerausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer, welche der Dauer der Arbeitsbestätigung entspricht ausgestellt. Diese wiederum entspricht der Dauer des Anstellungsverhältnisses. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder der Adresse wird eine neue Arbeitsbestätigung ausgestellt.

Die Aufenthaltsdauer beträgt insgesamt höchstens 8 Monate innerhalb von 12 Monaten (inkl. erwerbsloser Aufenthalt, Unfall oder Krankheit). Sowohl der biometrische Ausländerausweis als auch die Arbeitsbestätigung wird durch das Migrationsamt ausgestellt und über die Einwohnerkontrollen ausgehändigt.

4.3.3. Aufenthalt mit Stellenantrittsverfügung

Ist der Künstler im Besitze eines Aufenthaltstitels eines Schengen-Mitgliedstaates oder eines Schengenvisums, der/das zeitlich über die Dauer des Engagements in der Schweiz gültig ist, wird lediglich eine Stellenantrittsverfügung ausgestellt.

4.4. Verlängerungsverfahren

Die Agentur oder der Arbeitgeber haben dem Migrationsamt spätestens drei Wochen vor Stellenantritt des Künstlers das im Original unterzeichnete Aufenthaltsgesuch (Formular A7/M8/K9) zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Arbeitsvertrag einzureichen (vgl. Ziff. 5.3. hiernach).

5. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

5.1. Inländervorrang und Lohn- und Arbeitsbedingungen

Bewilligungen an Künstler können nur erteilt werden, wenn weder auf dem inländischen Arbeitsmarkt (Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und Schweizer) noch aus EU/EFTA-Staaten geeignete Personen zur Verfügung stehen (Inländervorrang). Der Lohn- und die Arbeitsbedingungen müssen orts- und branchenüblich sowie die Unterkunft angemessen sein.

5.2. Nachweis der künstlerischen Ausbildung und Tätigkeit

Es können nur fachlich sehr gut qualifizierte Musikerinnen und Musiker sowie Künstlerinnen und Künstler oder solche mit einem nachgewiesenen Bekanntheitsgrad im In- oder Ausland zugelassen werden. Sie müssen Gewähr für eine musikalisch bzw. künstlerisch wertvolle Darbietung auf hohem Niveau bieten. Bei Gesuchen für Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker sind Nachweise über deren Qualifikationen vorzulegen. Als Nachweise gelten:

- Diplome über eine abgeschlossene Ausbildung auf Fachhochschul- oder Hochschulniveau im entsprechenden Musikbereich (übersetzt und beglaubigt) oder;
- Unterlagen zum bisherigen langjährigen künstlerischen Schaffen (wie z.B. Rezensionen, Tonträger mit Angaben über Anzahl verkaufte Exemplare, Beträge in Fach-, Tages- oder Onlinemedien [insbesondere über Tätigkeiten im

deutschsprachigen Raum], Angaben zu Konzerten und Referenzen, welche bisherige Auftritte dokumentieren, Empfehlungsschreiben von bisherigen Konzertveranstaltern, etc.).

Es können nur volljährige Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker zugelassen werden (vgl. Weisung SEM, Anhang zu Ziff. 4.7.12.2 der Weisungen SEM, I. Ausländerbereich).

Das Migrationsamt behält sich vor, zusätzlich zum Nachweis der künstlerischen Ausbildung und Tätigkeit von der zuständigen Schweizer Auslandvertretung eine Bestätigung einzuverlangen, welche nachweist, dass es sich um einen im Heimatland bekannten Künstler handelt.

In der DJ-Szene besteht ein genügend grosses Angebot von Personen auf dem inländischen Arbeitsmarkt oder im EU/EFTA-Raum. Eine Zulassung von DJs aus Drittstaaten ist daher auf jene Personen beschränkt, die weltweit zu den Top-DJs gehören (vgl. Weisungen SEM, I. Ausländerbereich, Ziff. 4.7.12.2.3, Stand vom 1. Juli 2018).

5.3. Arbeitsvertrag

Als Arbeitsverträge werden die Musterverträge, welche vom Schweizerischen Musikerverband (SMV) und vom Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO) ausgearbeitet wurden, akzeptiert. Zusammen mit dem Arbeitsvertrag ist das folgende Formular einzureichen:

- Formular A7/M8/K9 (für ausländische Artisten und Discjockeys, Musiker und Alleinunterhalter sowie Bühnenkünstler und Regisseure)

Das Formular kann auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration (SEM) bezogen werden (vgl. Anhang zu Ziff. 4.7.12.2 der Weisung SEM, I. Ausländerbereich).

Der Arbeitsvertrag muss vom Künstler, dem Arbeitgeber und, falls das Engagement von einer in der Schweiz lizenzierten Agentur vermittelt wurde, von der Agentur unterschrieben werden. Eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages ist dem Migrationsamt unverzüglich zu melden. Treten mehrere Künstler als Gruppe auf, ist ein gemeinsamer Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Im Rahmen einer Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt von einer Woche und mehr in der Schweiz werden nur Vollzeitbeschäftigungen von mindestens fünf Abenden pro Woche bewilligt.

Künstler werden nur zugelassen, wenn sie bei der Gesuchstellung das 18. Altersjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind Kinder/Jugendliche, welche als Artisten z.B. im Zirkus arbeiten. Diese müssen dem Arbeitsinspektorat des AWA gemeldet werden (Formular abrufbar unter www.awa.zh.ch \ Arbeitsbedingungen \ Formulare & Merkblätter \ Meldung für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren).

5.4. Lohn

Bei der Mindest-Tagesgage wird der Richtlinientarif, welcher vom Schweizerischen Musikerverband (SMV) und dem Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets,

Dancings und Discotheken (ASCO) ausgearbeitet wurde, angewendet (vgl. www.smv.ch).

Der Arbeitgeber hat bei einer künstlerischen Tätigkeit, die länger als einen Monat dauert, jeweils am Monatsende dem Künstler unaufgefordert eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen. Das Migrationsamt behält sich vor, eine vom Künstler unterzeichnete Kopie dieser Abrechnung einzuverlangen.

5.5. Krankenversicherung

Bei Arbeitsbeginn müssen Künstler eine Krankenversicherung in der Schweiz abgeschlossen haben. Die Krankenkassenprämien gehen zu Lasten des Künstlers.

5.6. Bereits zugelassene Künstlerinnen und Künstler

Die unter Ziff. 5 genannten Bestimmungen finden auch auf Personen Anwendung, welche bereits einmal eine Bewilligung im Rahmen von Art. 19 Abs. 4 lit. b VZAE in der Schweiz erhalten haben oder aktuell in einem andern Kanton tätig sind. Die Zulassungsvoraussetzungen sind bei jedem Gesuch neu zu beurteilen und der Gesuchsteller hat sämtliche für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen. Sollten zu einem früheren Zeitpunkt die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen nicht geprüft worden sein, lässt sich daraus kein Anspruch auf Bewilligungserteilung ableiten. Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts gibt es grundsätzlich keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (vgl. Wegleitung SEM, Anhang zu Ziff. 4.7.12.2 der Weisungen SEM, I. Ausländerbereich, Ziff. 5).

6. Betriebliche Voraussetzungen und gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 18 lit. a AIG)

6.1. Betriebliche Voraussetzungen

Es können nur Bewilligungen an Betriebe erteilt werden, die im gesamtwirtschaftlichen resp. im kulturellen Interesse der Schweiz liegen. Die Lokale müssen für eine breite Öffentlichkeit zugänglich und regional für das musikalische Angebot bekannt sein. Der Gesuchsteller muss gestützt auf Art. 90 AIG folgende Dokumente einreichen (vgl. Wegleitung SEM, Anhang zu Ziff. 4.7.12.2 der Weisung SEM, I. Ausländerbereich):

- Angaben zum Konzept des Betriebs inkl. Fotos;
- Bilanz- und Erfolgsrechnung der vergangenen Jahre, aus welchen ersichtlich ist, womit die Einnahmen des Betriebs generiert werden;

- Werbe- und Informationsmaterial zur geplanten Veranstaltung, für welche die Musikerinnen und Musiker aus Drittstaaten gebucht werden sollen;
- Kopie des Gastwirtschaftspatentes mit Angabe der Personalien von Patentinhaber und Geschäftsführer;
- Bestätigung der Gemeindebehörden, dass im Lokal an mindestens fünf Abenden pro Woche Live-Darbietungen stattfinden dürfen;
- Angabe der Grösse des Lokals und der Bühne (die Fläche der Bühne muss mindestens 20 m² für Gruppen bis 3 Personen bzw. zusätzliche 6 m² für jede weitere Person betragen). Eine Kopie des Planes ist einzureichen;
- Angabe, wo die Künstler während des Engagements untergebracht sind sowie Kopie des Wohnungsmietvertrages;
- Angabe der Krankenversicherungsgesellschaft;
- Angabe, welcher AHV-Ausgleichskasse der Betrieb angeschlossen ist.

Von Betrieben, die regelmässig Künstler oder Künstlergruppen engagieren, sind jeweils nach 12 Monaten folgende Unterlagen einzureichen:

- Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt (SVA Zürich), dass die entsprechenden Versicherungsbeiträge einbezahlt wurden;
- Nachweis, dass die Quellensteuer einbezahlt wurde;
- Nachweis, dass die Beiträge für die berufliche Vorsorge einbezahlt wurden;
- Bilanz- und Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres;
- Aktuelle Umsatzzahlen.

An Betriebe, welche die unter Ziffer 6.1. aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, können keine Bewilligungen erteilt werden, unabhängig davon, ob in der Vergangenheit Bewilligung erteilt wurden (vgl. Wegleitung SEM, Anhang zu Ziff. 4.7.12.2 der Weisungen SEM, I. Ausländerbereich, Ziff. 5). Auch können Personen, welche durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleichen oder bewirken, gestützt auf Art. 118 AIG bestraft werden.

6.2. Betriebliche Änderungen

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, betriebliche Änderungen wie z.B. Pächter- und Geschäftsführerwechsel, Umbau, Renovationsarbeiten, Neugestaltung des Programmkonzeptes und vorübergehende Betriebsschliessungen unaufgefordert dem Migrationsamt zu melden.

6.3. Gesuche von grossen Musikgruppen oder mehreren Musiker/-innen bzw. Sänger/-innen

Im Grundsatz können pro Betrieb nicht mehrere Musikerinnen und Musiker aus Drittstaaten gleichzeitig zugelassen werden. Ausnahmsweise können Gesuche von Musikgruppen von i.d.R. maximal sechs Personen in begründeten Fällen bewilligt werden. Dabei muss der Nachweis erbracht werden, dass die Musikgruppe jeweils in

gleicher Formation auftritt und ihre Bekanntheit aus dieser Zusammensetzung ableitet.

7. Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Der Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz wird an die 8-monatige Frist angerechnet und darf einmalig höchstens einen Monat betragen. Für diesen Aufenthalt ist eine entsprechende Bewilligung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und zu belegen (z.B. ärztliches Zeugnis). Zudem muss eine Kopie des Arbeitsvertrages des nachfolgenden Monats eingereicht werden. Ein Zuzug aus anderen Kantonen zum erwerbslosen Aufenthalt ist nicht möglich. Zuständig ist der Kanton (Migrationsamt), in welchem das letzte Engagement erfolgte. Für den erwerbslosen Aufenthalt muss der Nachweis einer Krankenversicherung erbracht werden. Eine anderweitige Erwerbstätigkeit kann nicht bewilligt werden.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.